

Beschlussvorlage
069/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.06.2016	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
15.06.2016	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Dürkheim wird beschlossen und tritt zum 01. Juli 2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 04.05.2016

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Am 01. Juli 2016 tritt das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. Dezember 2015 in Kraft. Gemäß Artikel 1 Nr. 3 erhält § 28 Abs.1 der Landkreisordnung (LKO) folgende Fassung:

§ 28 Öffentlichkeit, Anhörung

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragung sowie Ton und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 40 Abs.4 erhält gem. Nr. 4 des Artikels folgende Fassung:

§ 40 Verfahren in den Ausschüssen

- (4) Für Ausschusssitzungen findet § 28 Abs.1 entsprechende Anwendung. Mitglieder des Kreistages, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 16 gilt sinngemäß.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgaben ist die Geschäftsordnung für den Kreistag (GeschO-KT) anzupassen. Bisher enthielt diese unter § 5 (Öffentlichkeit der Sitzung) einen Katalog der Beratungsgegenstände, bei denen Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat. Dies ist aufgrund der Rechtslage ab dem 01. Juli nicht mehr zulässig und durch die grundsätzliche Sitzungsöffentlichkeit zu ersetzen.

Ebenfalls wurde aufgrund der geänderten Rechtslage § 26 Abs.8 GeschO-KT (Niederschrift) hinsichtlich von Ton- und Bildaufzeichnungen/-übertragungen konkretisiert.

Für den Rechnungsprüfungsausschuss wurde in § 28 Abs.3 GeschO-KT (Vorsitz in den Ausschüssen) die Möglichkeit geschaffen, Vorsitzende für die Prüfung und Beschlussfassung einzelner Jahresabschlüsse zu bestimmen. Dies war bisher bereits schon gängige Praxis, jedoch nicht explizit in der GeschO-KT geregelt.

In § 30 GeschO-KT (Arbeitsweise) wurden die Absätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen, da diese dem neuen Öffentlichkeitsgrundsatz der geänderten LKO zuwiderlaufen.

Da die Beiräte des Landkreises nicht durch den Kreistag gewählt, sondern in anderer Weise konstituiert werden, wurde § 32 GeschO-KT redaktionell angepasst.

Synopse der GeschO-KT vom 09.07.2014 / 15.06.2016 zur Übersicht:

2014	2016
§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	
<p>(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises, 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger, 3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner, 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO), 5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO), 6. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist, 	<p>(1) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Allgemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.</p> <p>(2) Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich im Bürgerinfoportal bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.</p>

7. Grundstücksangelegenheiten,

8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,

9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zuhalten sind,

10. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.

(3) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 26 Niederschrift

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen oder kombinierte Ton- und Bildaufzeichnungen oder Ton- und Bildübertragungen unbeschadet Rechte Dritter nur vornehmen, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 28 Vorsitz in den Ausschüssen

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags eine/n Vorsitzende/n, die/der Kreistagsmitglied sein muss. Alternativ kann der Rechnungsprüfungsausschuss auch Kreistagsmitglieder als Vorsitzende zur Prüfung und Feststellung einzelner Jahresabschlüsse bestimmen.

§ 30 Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Beratung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

GESTRICHEN

(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages dienen, sind in der Regel nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit

GESTRICHEN

Seite 6 Beschlussvorlage **069/2016**

beschließen.	
§ 32 Beiräte	
Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.	Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

Angefügt wurde zur Erläuterung noch folgende Fußnote zu § 9 Abs. 2 Nr.3 bis 5:

Mit dem Kreistagsmitglied sind

a) bis zum dritten Grade verwandt:

Eltern und Adoptiveltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder und Adoptivkinder, Enkel, Urenkel, Geschwister und deren Kinder oder Adoptivkinder, Geschwister der Eltern,

b) bis zum zweiten Grade verschwägert:

Eltern, Großeltern und Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, Kinder und Adoptivkinder sowie Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aus einer anderen Ehe.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner eines Eltern- oder Großelternanteils, der Geschwister, der Kinder und der Enkel.

Anlage